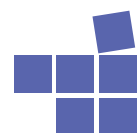


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 30
Sonderausgabe

Das neue Jugendschutzgesetz

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Das neue Jugendschutzgesetz

Dr. Ilse Kokula, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Einleitung

Am 01.04.2003 trat das novellierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft. Mit diesem wurden das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichem Gesetz zusammengeführt. Ein neues Gesetz spiegelt den gesellschaftlichen Wandel wider. Wie schon bei der letzten Novellierung 1985 war auch diesmal der technische Wandel im Medienbereich der Motor.

In seiner Tendenz stärkt das JuSchG die Elternkompetenz und die Verantwortung von Anbietern/-innen elektronischer Medien, indem es die Errichtung freiwilliger Selbstkontrollen ermöglicht.

Die wesentlichen Punkte der Neuregelung für die Praxis des Kinder- und Jugendschutzes werden im Folgenden herausgestellt.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind erweitert worden. Sie kann jetzt neben allen herkömmlichen auch alle (neuen) Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – indizieren. Weiterhin wurde das Indizierungsverfahren neu geregelt. Nunmehr kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag von Amts wegen auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in das Verzeichnis derselben aufgenommen werden.

Die Anregung muss schriftlich erfolgen. Während nach dem (alten) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in Berlin nur die oberste Landesjugendbehörde (nämlich die zuständige Senatsverwaltung) einen Antrag auf Indizierung stellen konnte, können nun auch andere Behörden (z. B. die Wirtschaftsämter oder die Polizei) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe tätig werden. Auch von den Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendschutz oder freien Trägern der örtlichen Jugendschutzarbeit können Anregungen für eine Indizierung ausgehen. Neben der Zeitersparnis ist auch von Vorteil, dass dieser erweiterte Kreis der Berechtigten die immer größer werdende Anzahl potenziell gefährdender Medien besser überblicken kann.

Kontakt ist folgendermaßen aufzunehmen:
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
PSF 14 01 65
53056 Bonn
Tel.: 0228/37 66 31
Fax: 0228/37 90 14
e-mail: info@bundespruefstelle.de
www.bundespruefstelle.de

Freigabe und Alterskennzeichnung von Medien

Neuregelungen gibt es auch bei der Freigabe und Alterskennzeichnung von Medien. Neben Kino- und Videofilmen werden Computerspiele und Bildschirmspielgeräte in die Regelungen der Alterskennzeichnung einbezogen. Die Altersgrenzen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wurden übernommen.

Neu ist jedoch die „Parental guidance-Regelung“ bei Kinobesuchen. Kinder ab sechs Jahren können eine Filmaufführung besuchen, welche die Altersfreigabe ab zwölf Jahren hat, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel den Eltern) begleitet werden. Diese sogenannte PG-Regelung verfolgt die Absicht, das Elternprivileg zu stärken.

Neu in das JuSchG aufgenommen wurde auch das Verbot für Tabak- und Alkoholwerbung in Filmvorführungen bis 18.00 Uhr.

Verleih von Bildträgern

Bildträger (z. B. Videofilme, DVDs) dürfen wie bisher nicht in Automaten angeboten werden, die an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sind, es sei denn, es werden ausschließlich Bildträger mit einer Jugendfreigabe angeboten, die diese durch technische Vorkehrungen so gesichert sind, dass sie nur von Kindern und Jugendlichen bedient werden können, für deren Altersstufe die Freigabe erfolgt ist.

Regelung zum Rauchen

Das neue Jugendschutzgesetz ist punktuell innovativ bei der Regelung zum Rauchen. Zum bisher geltenden, aber folgenlosen Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kommt ein Verbot der gewerblichen Abgabe von Tabakwaren hinzu. Dieses Verbot gilt auch bei elterlicher Begleitung ohne Ausnahme. Das Rauchverbot gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenzimmern (auch in dort vorhandenen „Raucherzimmern“, soweit sie öffentlich zugänglich sind).

Allerdings riskieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht selbst ein Bußgeld, wenn sie in der Öffentlichkeit rauchen.

Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist. Sie müssen bis 01.01.2007 technisch so umgerüstet werden, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist.

Für die Praxis des Jugendschutzes dürfte es hier ein Problem geben: Wie ist einem Tabakwarenhändler zu erklären, dass er einem 15½-jährigen keine Zigaretten verkaufen darf, wenn ein 12-jähriger ein paar Schritte weiter solche am Automaten erwerben kann?

Erziehungsbeauftragte Personen

Im bisher geltenden Jugendschutzrecht waren unter dem zusammenfassenden Begriff „Erziehungsberechtigte“ die personensorgeberechtigten und die mit einzelnen Aufgaben der Erziehung und Betreuung beauftragten Personen zusammengefasst. Wer auf Grund einer Abmachung mit dem/der Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) ein Kind und einen Jugendlichen nur eine Zeit lang betreut und dabei eine Gaststätte, eine Disco oder ein Kino besucht, ist nach allgemeinem Verständnis kein/e Erziehungsberechtigte/r. Deswegen ist im JuSchG der Begriff „Erziehungsbeauftragte Person“ eingeführt worden. Dieser ist in § 1 Abs. 4 JuSchG definiert: „Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.“ (vergleiche dazu Infoblatt Nr. 29)

Der neue Begriff des/der Erziehungsbeauftragten eröffnet den Eltern wesentlich mehr Spielräume. Sie können jetzt jede/n Erwachsene/n mit der Begleitung des minderjährigen Kindes beauftragen. Bei Tanzveranstaltungen können unter 16-jährige in Begleitung der/des Erziehungsbeauftragten eine Tanzveranstaltung bis 24.00 Uhr besuchen. Ohne diese Begleitung wäre der Besuch nicht gestattet.

Ähnliches gilt auch für den Besuch von Gaststätten: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die von Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten begleitet werden, können in Gaststätten bis 24.00 Uhr Getränke und Mahlzeiten zu sich nehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich in Begleitung auch in der Zeit nach 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Damit verlängert sich die Aufenthaltszeit

gegenüber Kindern und Jugendlichen, die ohne diese Begleitung sind.

Für die Praxis ist noch nicht geklärt, wer Erziehungsbeauftragte/r sein kann und in welcher Form die Beauftragung stattzufinden hat.

Sigmar Roll, Richter am Sozialgericht Würzburg, hat einige Probleme formuliert: „Nach wie vor bin ich der Meinung, dass Veranstalter selbst nicht die Funktion des Begleiters übernehmen können. Die bestehende Interessenkollision zwischen dem eigenen Interesse an einer weitgehenden Angebotsnutzung und dem Elterninteresse an einer Eindämmung gefährdende Angebote steht meines Erachtens als Einschränkung einer solchen Vereinbarung entgegen. Zumindest scheitert es aber an der Frage der Begleitung; ein Veranstalter ist nicht in der Lage, sich adäquat um den zu begleitenden Minderjährigen zu kümmern und ihn beispielsweise ggf. nach Hause zu bringen.“ ... „Eine Begleitung liegt meines Erachtens jedenfalls dann nicht vor, wenn der Erwachsene lediglich den Minderjährigen zur Vergnügungsstätte bringt und einen Treffpunkt für die Heimfahrt ausmacht. Andererseits wird man von einer Begleitung durch Eltern – und dann auch von der davon abgeleiteten Begleitung durch andere Erziehungspersonen – wohl nicht verlangen können, dass die Begleitperson sich ständig bei dem/der Minderjährigen aufhalte. Das wäre auch nicht sinnvoll; es wird einen altersgemäßen Freiraum brauchen, der in unterschiedlicher Form und Intensität während des Aufenthalts in der Vergnügungsstätte sicherstellt, dass der Minderjährige vor Gefährdungen geschützt wird.“ (Roll, Sigmar: Das neue Jugendschutzgesetz. In: Kind Jugend Gesellschaft, Zeitschrift für Jugendschutz, Heft 4/2002)

Der Gesetzgeber hat im JuSchG nicht gefordert, dass die Erziehungsbeauftragung in Schriftform vorliegen muss. Das mag Absicht gewesen sein, um Urkundenfälschungen durch Minderjährige zu verhindern. Auch das Problem bezüglich der Einlasskontrollen hat sich verschärft. Minderjährige können eine/n Erwachsene/n als Begleiter/in präsentieren, der/die nachträglich von den Eltern genehmigt wird.

Ausblick

Das Jugendschutzgesetz soll entsprechend einer Bund-Länder-Vereinbarung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Vielleicht wird dann nachgebessert und präzisiert.

Abkürzungsverzeichnis

JuSchG

Jugendschutzgesetz

Thema der nächsten Ausgabe:

Infoblatt Nr. 31: Abschiebegewahrsam

Impressum

Infoblatt Nr. 30 - Sonderausgabe -
Mai 2004

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67
Gefördert durch das Landesjugendamt Berlin

Redaktion

Konstanze Fritsch

Verfasserin

Dr. Ilse Kokula, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht.